

# Katholische Kirchengemeinde Haslach i. K.

## Hausordnung

### Kath. Pfarrheim Hl. Kreuz in Steinach

---



Der Mieter im Folgenden „Nutzer“ genannt, wird hiermit über die Benutzung der Räumlichkeiten informiert. Die Kirchengemeinde Haslach ist Eigentümer des katholischen Pfarrheimes Hl. Kreuz. Die Bediensteten üben im Auftrag der KG Haslach das Hausrecht aus. Die Bestimmungen der Hausordnung sind Bestandteil des Mietvertrages und dienen im Wesentlichen der Erhaltung des Gebäudes und der Einrichtung sowie der Sicherheit der Besucher.

---

#### **1. Möblierung**

Das Be- und Entstuhlen der Räume ist, nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister, vom Nutzer selbst zu übernehmen. Die Aufstellung der Tische und Stühle hat so zu erfolgen, dass die Fluchtwege freigehalten werden.

Ein Benageln und Bekleben der Fußböden und Wände ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden, Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur, in Absprache mit dem Hausmeister, schwer entflammbare Materialien nach DIN 4102 verwendet werden.

**Das Stehen auf Tischen und Stühlen ist strengstens untersagt.**

#### **2. Jugendschutzbestimmungen**

Der Nutzer verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung die geltenden gesetzlichen **Jugendschutzbestimmungen** zu beachten. Der Aushang des Jugendschutzgesetzes ist durch den Gebäudeeigentümer sichergestellt.

Für den ordnungsgemäßen und beanstandungsfreien Ablauf der Zusammenkunft und für die Beachtung der Hausordnung ist die genannte Bezugsperson verantwortlich. Vom Nutzer ist sicherzustellen und zu überwachen, dass bei Teilnehmern und Besuchern keinerlei Drogen oder Waffen im Besitz sind und dass jede Art einer gewalttätigen Auseinandersetzung unterbunden wird.

#### **3. Hausmeister**

Herr Rösler, Telefon: 0151/ 15287339.

Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

In der Regel ist der Hausmeister während der Veranstaltung nicht anwesend. Wird seine Anwesenheit während einer Veranstaltung seitens des Nutzers gewünscht, ist dies mit dem Hausmeister rechtzeitig zu vereinbaren. Die zusätzlich anfallenden Kosten werden von der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt.

#### **4. Übergabe und Abnahme**

Die Inventarübergabe und Abnahme erfolgt durch den Hausmeister mit entsprechender Übernahme- bzw. Übergabeanweisung und einem Übergabeprotokoll, das von beiden Seiten abzuzeichnen ist. Zur Abnahme der Räume ist der Hausmeister nach dem Ende der Veranstaltung

oder zu einem mit dem Nutzer zu vereinbarenden Termin anwesend. Die Kosten eventueller Fehlbestände oder Beschädigungen trägt der Nutzer.

### **5. Schlüsselübergabe /Schließung des Gebäudes**

Die Schlüssel werden durch den Hausmeister gegen Unterschrift ausgehändigt und sind bei der Abnahme wieder zurückzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kirchengemeinde Haslach bei Verlust des Schlüssels ggf. auch notwendig werdende Kosten für die Änderung der Schließanlage zu ersetzen sind. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass das Gebäude nach dem im Mietvertrag angegebenen Veranstaltungsende ordnungsgemäß abgeschlossen wird. Die verantwortliche Person hat sich dabei zu vergewissern, dass sich niemand mehr in den Räumlichkeiten aufhält, dass alle Fenster verschlossen und sämtliche Lichter aus sind.

### **6. Inventar/Reinigung**

Die Reinigung von Gläsern, Geschirr und Besteck sowie der benutzten Geräten und Behältnisse obliegt dem Nutzer, ebenso das Abwischen der Tische und Stühle. Der Saal und das Foyer sind **besenrein**, die Küche ist **nass** zu reinigen. Die Toilettenreinigung ist im Mietpreis enthalten. Bei groben Verschmutzungen, über das übliche Maß hinaus, wird dem Nutzer eine Reinigungspauschale in Höhe von € 33,00/ Std. in Rechnung gestellt.

### **7. Müll**

Für die Entsorgung des Restmülls und der Wertstoffe (Papier, Karton, Glas, Kunststoffe, Metall usw.) ist der Nutzer zuständig. Gebührenpflichtige Abfallsäcke (3,30€ pro Sack) können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden. Ansonsten werden die Entsorgungskosten in Höhe von € 5,00 pro Sack, gesondert in Rechnung gestellt.

### **8. Schäden**

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung durch die Teilnehmer entstanden sind. Zur Beseitigung etwaiger Schäden werden von der Kirchengemeinde Fachkräfte beauftragt, die die notwendigen Reparaturen durchführen. Kosten werden zu Sätzen von Handwerkern berechnet. Es dürfen keine Eigenreparaturen vorgenommen werden.

### **9. Rettungsweg**

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge jederzeit frei sind. Der Notausgang im großen Saal ist jederzeit freizuhalten.

### **10. Außengelände**

Der Außenbereich darf nur in vorheriger Absprache mit dem Hausmeister genutzt werden. Das Aufstellen des Inventars (Tische und Stühle) ist im Außenbereich nicht gestattet. Die Säuberung des Außenbereichs obliegt dem Nutzer.

### **11. Vermeidung von Lärmbelästigung**

Ab 22.00h sind alle Fenster und Türen zu schließen und auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch angepasste Lautstärke der Musikanlage.

## **12. Veranstaltungsende**

Das Veranstaltungsende richtet sich bei öffentlichen Veranstaltungen nach der gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Ansonsten muss die Veranstaltung um 2.00h beendet sein.

## **13. Rauchverbot**

Im kompletten Gebäude besteht Rauchverbot.

## **14. Brandschutz**

Das Benutzen von gasbetriebenen Küchengeräten ist strengstens untersagt.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, sowie das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons ist im kompletten Gebäude untersagt. Dekorationen müssen auf ihre Feuersicherheit geprüft sein und dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Hausmeisters angebracht werden.

## **15. GEMA und Gaststättenrechtliche Genehmigung**

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen ist bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) vorzunehmen. Ebenso ist für den Verkauf von alkoholischen Getränken und Speisen eine Gaststättenrechtliche Genehmigung der Gemeinde einzuholen. Die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

## **16. Garderobe**

Für die im Foyer befindliche Garderobe wird keine Haftung übernommen.

## **17. Haftungsausschlussvereinbarung**

Die Kirchengemeinde Haslach überlässt dem Nutzer das Gebäude und die Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sowie die zum Haus gehörende Zufahrten, Zuwege jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde Haslach. Die Haftung der Kirchengemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. **Bei Vertragsabschluss bestätigt der Nutzer, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.** Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde Haslach an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten, sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Steinach, 21.03.2024

*Gez. Isabella Dera*

---

Vermieter

---

Nutzer